



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/053/2022** / öffentlich

Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Investitionsprogramm 2022 bis 2025 - hier: Anträge zum Haushalt

Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Feuerwehr	23.02.2022
Verwaltungsausschuss	02.03.2022
Stadtrat	09.03.2022

Beschlussvorschlag:

Zur Belebung der Friesoyther Innenstadt werden - wie in der Beratungsvorlage BV/051/2022 (Tagesordnungspunkt 8 der heutigen Sitzung) beschrieben - in den Haushalt 2022 405.000 € als Haushaltsmittelermächtigung für die Projektförderung im Rahmen des Programms „Perspektive Innenstadt“ aufgenommen.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.05.2021 beantragt Ratsherr Wichmann, in den Haushalt 2022 und 2023 jeweils eine Haushaltsausgabeermächtigung von jeweils 250.000,-- EUR aufzunehmen. Die zusätzlichen Haushaltsmittel sollen als Anschubfinanzierung für ein in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Einzelhandel und der Gastronomie zu erarbeitendes Konzept für den Wiedereinstieg nach der Corona-Pandemie dienen. Der Antrag ist dieser Beratungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Mit einer ähnlichen Zielsetzung beantragt der HGV mit Schreiben vom 15.07.2021, in den Haushalt 2022 und 2023 Mittel in Höhe von 300.000,-- EUR einzustellen. Dieser Antrag ist der Beratungsvorlage als Anlage 2 angehängt.

Inwieweit die in die Haushalte 2022 und 2023 einzustellenden Fördermittel konsumtiven Charakter haben sollen und damit ergebniswirksam sind bzw. den Ergebnishaushalt der Stadt Friesoythe belasten oder diese Gelder als Investitionszuschüsse gegenüber den potenziellen Zuwendungsempfängern deklariert werden, kann verwaltungsseitig nicht beantwortet werden, weil die konkrete Mittelverwendung an Vorfeldmaßnahmen geknüpft werden sollen (Antrag Wichmann: Konzeptausarbeitung; Antrag HGV: Interdisziplinäre Beteiligung von Wirtschaft, Handel, Politik, Bildung und Kultur, die gemeinsam „an einen Tisch“ kommen sollen). Hingegen ist die Frage der haushaltsrechtlichen Deklaration von maßgeblicher Bedeutung, weil hiervon die finanzielle Deckung bzw. die Möglichkeiten der Gegenfinanzierung abhängen.

Belastung des Ergebnishaushaltes durch die Wirtschaftsförderungsmittel

Ausgehend von der Zielsetzung des Antrags, dass die Zuschüsse zum Zwecke der Kompensation coronabedingter Mindereinnahmen / Umsatzeinbußen des Handels bzw. der örtlichen Wirtschaft geleistet werden sollen, lässt dies auf nicht zweckgebundene bzw. nicht investitionsbildende Fördergelder schließen. Derartige Fördermittelaufwendungen wären damit ergebniswirksam bzw. würden den Ergebnishaushalt belasten. Haushaltsrechtlich folgt hieraus zugleich, dass die finanzielle Absicherung des Fördermittelbudgets nicht auf kreditfinanzierter Basis erfolgen kann bzw. darf.

Gemessen an dem Volumen des städtischen Gesamtergebnishaushaltes mit einem Umfang von rd. 43.000.000 EUR wird deutlich, dass eine jährliche Zuwendungssumme von 250.000,-- EUR im

Verhältnis hierzu als erheblich einzustufen ist.

Die Erheblichkeit ergibt sich dabei in allererster Linie nicht nur aus dem Verhältnis der Zuwendungssumme von 250.000,-- EUR p. a. zum Gesamthaushaltsvolumen, sondern vielmehr vor allem aus dem Umstand, dass aus dem Ergebnishaushalt lt. Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 (Stand: Januar 2022) keine Überschüsse erwirtschaftet werden, die für die Ausfinanzierung zusätzlicher Aufwendungen zur Verfügung stehen. Anders formuliert: Der Ergebnishaushalt schließt im Planentwurf defizitär ab; derzeit werden Gesamtaufwendungen von 43.214.886,-- EUR prognostiziert, die Gesamterträgen von 42.803.611,-- EUR gegenüberstehen. Das Defizit beträgt somit im ordentlichen Gesamtergebnishaushalt 411.275,-- EUR. Folglich ist keine „freie Finanzspitze“ vorhanden, um die beantragten Wirtschaftsförderungsmittel von 250.000,-- EUR durch planerische Mehreinnahmen gegenzufinanzieren. Mithin müssten im Ergebnishaushalt Einsparungen durch Umschichtungen oder Streichungen vorrangig im freiwilligen Ausgabenbereich in entsprechendem Umfang erwirtschaftet werden.

Die Ratsgremien mögen hierbei auch unter Vergleichsgesichtspunkten im Blick haben, dass die Höhe der beantragten Gelder das Gesamtjahresbudget der nicht investiven Zuschussmittel für die gesamte Sport-, Kultur und sonstige Vereinsförderung gem. Haushaltsplanentwurf 2022 überschreiten; letztere liegen bei deutlich unter 200.000,--EUR.

Belastung des Finanzhaushaltes durch die Wirtschaftsförderungsmittel

Sollte die Zielsetzung des Antrags sein, die Zuwendungsempfänger mit dem Erhalt der Fördermittel gleichzeitig zur Tötigung von Investitionen zu verpflichten, wäre eine kreditfinanzierte Vergabe derartiger Fördergelder dem Grunde nach möglich.

Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass sich durch eine solche kreditbasierende Bezuschussung die Verschuldung des städtischen Haushaltes erhöhen würde, und zwar für die Bedienung eines freiwilligen Ausgabenbereichs. Die Feststellung des „freiwilligen“ Ausgabencharakters ist an dieser Stelle deshalb von Bedeutung, weil die Stadt Friesoythe aufgrund ihrer Verschuldungssituation von der Kommunalaufsichtsbehörde – als die den Haushalt genehmigende Stelle – angehalten ist, keine Nettoneuverschuldung einzugehen bzw. dies von der Kommunalaufsicht nur in besonders begründbaren Fällen akzeptiert wird; besonders begründbare Fälle können per se aber nur solche sein, die den Pflichtaufgabenbereich der Kommune betreffen.

Sonstige Anmerkungen:

Ausgehend von dem Antragsziel, durch die Fördergelder einen gewissen Ausgleich für Umsatzeinbußen zu schaffen, den die örtliche Wirtschaft und insbesondere der örtliche Handel durch die Corona-Pandemie erlitten haben, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Stadt Friesoythe profitiert ab dem Jahr 2022 vom Landes-Investitionsförderprogramm „Perspektive Innenstadt“, das lt. Haushaltsplanentwurf ein Ausgabevolumen von 405.000,-- EUR bei einer 90%-igen Förderquote umfasst. Das Programm, dessen Teilnahmezusage am 07.09.2021 erfolgte und somit zum Zeitpunkt der Antragstellung von Ratsmitglied Wichmann und dem HGV noch nicht existent war, dient speziell der Ertüchtigung von sog. „Re-Act-Maßnahmen“ zur Wiederbelebung von Innenstädten. Die noch in den Ratsgremien schlussendlich zu beschließenden Einzelmaßnahmen rekrutieren sich lt. Förderbedingungen aus folgenden 6 Handlungsfeldern:
 - Handlungsfeld 1: Konzepte und Strategien
 - Handlungsfeld 2: Maßnahmen gegen Leerstand und „Problemimmobilien“
 - Handlungsfeld 3: Handel und Dienstleistungen
 - Handlungsfeld 4: Kultur, Freizeit und Tourismus
 - Handlungsfeld 5: Natur und Klimaschutz
 - Handlungsfeld 6: Verkehr und Logistik

Dabei liegt die Projektuntergrenze für einzelne Investitionsmaßnahmen bei 50.000,-- EUR und bei nicht-investiven Maßnahmen bei 30.000,-- EUR beispielsweise für Konzepte, Strategien oder Gutachten. Insbesondere durch die finanzielle Unterlegung von Konzepten besteht die Möglichkeit, die grundlegenden Investitionsfelder konzeptionell zu erfassen, finanziell einzuordnen und schlussendlich zu priorisieren. Dies entspricht auch dem haushaltsrechtlichen Gebot der Haushaltsklarheit, bereits zum Zeitpunkt der Haushaltsmittelveranschlagung das Planungsziel inhaltlich hinreichend abgesteckt zu haben. Genau in diesem Punkt erkennt die Verwaltung bei den Anträgen nicht ausreichend konturierte Planungs- und Ausgabeziele; dies wird am deutlichsten daran, dass lt. HGV-Antrag eine interdisziplinäre Beteiligung erfolgen soll, die weite Teile des gesamtgesellschaftlichen Spektrums erfasst (beginnend bei Wirtschaft, Handel, Politik über die Bildung bis zur Kultur). Für die Verwaltung ist daher nicht hinreichend erkennbar, wer wie wo in welchem Umfang von dem Förderprogramm schlussendlich profitieren soll. Auch ist in dem Antrag nicht definiert, ob die Mittel von der Stadtverwaltung eingesetzt werden oder an Dritte fließen sollen. Ebenjene Fragestellungen sollten im Vorfeld abgesteckt werden, um eine – überspitzt formuliert - entsprechende Mittelbewilligung „ins Blaue“ hinein allein durch das Einstellen haushaltsmäßiger Platzhalter zu vermeiden, was darüber hinaus auch den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen widerspricht. Nach Auffassung der Verwaltung sollten daher zuallererst die Positiveffekte des v. g. Förderprogramms abgewartet werden, um im Bedarfsfall nachzujustieren.

- Die Verwaltung erinnert daran, dass die Stadt Friesoythe bereits im Rahmen der Innenstadtsanierung mehrere Millionen Euro aufgewendet hat. Damit konnte ein enormer Beitrag im Sinne einer deutlichen Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Stadtzentrums geleistet werden, was nicht nur, aber insbesondere auch der Interessenlage des örtlichen Handels und der örtlichen Wirtschaft entspricht.
- Die Corona-Pandemie ist nicht zu Ende. Sie hält an, so dass derzeit keine Schlussbilanz gezogen werden kann, ob, inwieweit und in welchem Umfang welche Unternehmen und Unternehmensbranchen „am Ende“ welche Umsatzeinbußen und wirtschaftliche Folgen erleiden müssen oder auch nicht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Bund und Länder fortlaufend neue Überbrückungs- und Lohnersatzleistungsprogramme auflegen, die in Teilen genau dort einen wertemäßigen Ausgleich schaffen, wo der vorliegende Antrag von Ratsmitglied Wichmann ansetzt bzw. die entsprechende Notwendigkeit sieht. Zur Veranschaulichung: Für das Land Niedersachsen weist die NBank auf ihrer Homepage (Stand: 25.01.2022 – Übersicht als Anlage 3 beigelegt; vgl. <https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/index-2.jsp>) alleine 17 aus Landes- und Bundesmitteln gespeiste Förderprogramme auf, von denen in Teilen auch die antragsgegenständlichen örtlichen Einzelhändler wie Gastronomie profitieren können und nach Kenntnis der Stadt auch im örtlichen Bereich Friesoythes definitiv profitiert haben. Aus kommunaler Hinsicht sollte die Zuständigkeit für diese Art der Wirtschaftsförderung auch deshalb weiterhin beim Bund und den Ländern gesehen werden, weil es diese staatlichen Ebenen sind, die gemessen an ihren rechtlichen Möglichkeiten der Steuererhebung und dem Umfang der vereinnahmten Steuer- und Sozialbeiträgen die größten Profiteure sind. Somit verfügen auch nur diese staatlichen Ebenen über die erforderliche Finanzkraft, um solche Wirtschaftsförderprogramme zu ertüchtigen, die den Charakter echter struktureller Unternehmenshilfen haben und von den Unternehmen auch als solche wahrgenommen werden; ein – wie antragsgegenständlich - Zweijahresprogramm in Höhe von 500.000,-- oder 600.000,-- EUR aufgeteilt auf die einzelnen örtlichen Unternehmer oder gar das vom HGV sehr breit gefasste „Stakeholder-Spektrum“ ist nicht auskömmlich, hier einen strukturellen oder gar existenzsichernden Unterstützungsbeitrag zu leisten.

Im Rat der Stadt Friesoythe wurde bislang von weiten Teilen der CDU/FDP-Fraktion die im vorherigen Absatz dargestellte Argumentationsweise ebenso vorgetragen (siehe Niederschrift zur Ratssitzung vom 08.07.2020 zum TOP 18 – Unterstützung für örtlichen Handel, Gastronomie und örtliche Dienstleistungen im Zeichen der Corona-Pandemie –

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion).

Vor dem Hintergrund der aufgeführten Argumente kann die Verwaltung zu den vorliegenden Anträgen keinen positiven Beschlussvorschlag unterbreiten. Als Bestätigung, dass die Verwaltung sehr wohl Mittel im Haushalt 2022 für die Belebung der Innenstadt eingeplant hat, beinhaltet der Beschlussvorschlag den Hinweis auf das Programm „Perspektive Innenstadt“.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

Anlagen

Anlage 1 - Antrag RH Wichmann v. 04.05.2021

Anlage 2 - Antrag HGV v. 15.07.2021

Anlage 3, NBank Übersicht Unternehmensförderungen Stand 25.01.2022

Bürgermeister